

AMTSBLATT

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

| LANDKREIS GOTHA

NR. 15

**AMTLICHER TEIL**

- 02 Ausschusstermine
- 04 Beschlüsse des Kreistages
- 08 Änderung der Hauptsatzung

NICHTAMTLICHER TEIL

- 10 Stellenausschreibungen
- 11 Ausbildungs- und Studienplätze
- 13 Freie Plätze an der VHS
- 14 Neue Podcast-Folge
- 15 Infos zu Baumfällungen



► Landrat Onno Eckert und Personalamtsleiter Oleg Shevchenko (r.) präsentieren die Kampagne zur Mitarbeitergewinnung am Zaun des Landratsamtes.

Kreisverwaltung startet Recruiting-Offensive

Lebensretter, Orgatalent und Co. im Gothaer Landratsamt gesucht

Landkreis | Das Landratsamt Gotha geht neue Wege im Personalmarketing. Ende September startete die erste Recruiting-Kampagne der Behörde unter dem Slogan "Ganz sicher vielfältig". Ziel ist es, die Vielfalt der beruflichen Möglichkeiten in der Kreisverwaltung – vom Sekretär, Brandoberinspektor bis hin zur Jugendärztin und Wertstoffhofmitarbeiterin auf eine kreative und moderne Weise darzustellen und so neue Mitarbeitende zu gewinnen.

Die Kampagne bricht dabei mit den traditionellen Stellenbezeichnungen und setzt auf eine emotionale Ansprache: Statt klassischer Jobtitel wie "Disponent in der Leitstelle" oder "Mitarbeiterin Büro- und Schreibdienst" werden die Berufe im Rahmen der Kampagne durch Begriffe wie "Lebensretter" oder "Büroheldin" ersetzt. Diese sollen gleichzeitig zeigen, wie wichtig die Jobs im Landratsamt für die Gemeinschaft sind.

„Unsere Behörde kümmert sich in ganz vielen Bereichen um wichtige Belange – im Sozialen, in der Bildung, in der Gefahrenabwehr, im Bau, im Straßenverkehrswesen und vielen mehr“, sagt Landrat Onno Eckert und ergänzt: „Das geht nur

mit gutem und motiviertem Personal, von dem wir schon eine ganze Menge haben. Dennoch sind aufgrund von Renteneintritten, der Weiterentwicklung der Verwaltung und persönlichen Veränderungswünschen regelmäßig Stellen zu besetzen.“ Derzeit gibt es 52 offene Stellen. Auch die Ausbildungs- und Studienangebote für 2026 sind jetzt online. Zudem gilt es, regelmäßig verschiedene Freiwilligendienste zu besetzen.

Teil der Kampagne zur Mitarbeitergewinnung ist der neue Slogan „Ganz sicher vielfältig“, wobei "vielfältig" auch durch andere Begriffe ersetzt oder ergänzt werden kann. Beispielsweise ist er auf Plakaten, die in den Bahnen der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn sowie in Bussen der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha zu finden sind, auch durch Begriffe wie „sinnvoll“ oder „spannend“ ergänzt. Nicht nur in den öffentlichen Verkehrsmitteln wird geworben, sondern ebenso auf einem Bus des Unternehmens Lorenz & Sohn. Der Bus wurde foliert und fährt nun mit Motiven der Kampagne durch den Landkreis. Außerdem wurde ein Transporter des Landratsamtes beklebt.

Fortsetzung: Seite 12

Seeberglauf: Am **2. November** veranstalten der Marineclub Gotha e.V. und der Lauffreunde Gotha e.V. den 4. Gothaer Seeberglauf. Für erwachsene Läufer:innen stehen zwei Strecken mit 7 und 14 km zur Auswahl, für Kinder bis zu 12 Jahren die kurze Distanz über 1 km. Neu ist in diesem Jahr, dass auch eine Nordic-Walking-Strecke über 7 km angeboten wird. Start und Ziel ist das Gelände des Marineclubs, der ehemalige Seebergsportplatz. Startzeit ist 10 Uhr. Das Startgeld beträgt 5 Euro, Kinder sind frei. Die Anmeldung ist online über die Homepage der Lauffreunde Gotha (<https://lauffreunde-gotha.de/anmeldung/>) oder formlos als Mail über weise.s@lauffreunde-gotha.de möglich. Auch am Wettkampftag selbst kann bis 9:30 Uhr nachgemeldet werden.

Sperrung: Die Kreisstraße K 19 wird vom 20. bis 28. Oktober zwischen Ballstädt und Burgtonna gesperrt. Grund dafür ist die Erneuerung der Bankette. Die Umleitung führt über Westhausen und Aschara.

Lesung: Am 22. Oktober kommt Bestsellerautor Tobi Katze ab 17 Uhr ins KUKUNA nach Bad Tabarz. Der Poetry-Slamer liest aus seinem Buch „Morgen ist leider auch noch ein Tag – irgendwie habe ich von meiner Depression mehr erwartet“. Tickets gibt es für 5 Euro im Ticketshop Thüringen.



Hier finden Sie das Amtsblatt komplett vierfarbig.

> landkreis-gotha.de

BEKANNTMACHUNG der Sitzungstermine für die Ausschüsse des Kreistages im November 2025

Die 2. Sitzung des **Kreisausschusses** der Wahlperiode 2024 – 2029 findet am 20.10.2025 im Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247) statt. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 22.09.2025
2. Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung, Vorlage KA 35-2025
- 3.1. Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung, Vorlage KA 36-2025
- 3.2. Vorstellung und Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2026
4. Informationen
5. Verschiedenes

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV

Termin: 03.11.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt

Termin: 04.11.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Termin: 05.11.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Termin: 06.11.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

gez. i. V. Niebur
Eckert
Landrat

Gotha, 06.10.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Donnerstag, den 30.10.2025, um 17:00 Uhr im Landratsamt Gotha, Schöne Aussicht 5, Haus E, 99867 Gotha, Raum E 018, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.09.2025
3. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf 2026 des Landkreises Gotha – Einzelplan 4 Soziale Sicherung – Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII – Beschlussvorlage 09/2025
4. Information aus der Verwaltung

AMTLICHER TEIL

5. Anfragen und Sonstiges
Voraussichtliche Dauer: ca. 2 Stunden

gez. i. V. Niebur
Eckert
Landrat

gez. Grensemann
Ausschussvorsitzende

BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse, die in der Sitzung des Kreistages Gotha am 24.09.2025 gefasst wurden

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Beschluss Nr. 35/2025

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha vom 11.06.2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha vom 11.08.2025 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss Nr. 36/2025

Anpassung der Unterrichtsentgelte der Kreismusikschule „Louis Spohr“ Gotha, Vorlage: 11/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die als Anlage 1 beigefügte Benutzungsordnung der Kreismusikschule Louis Spohr wird beschlossen.
002 Die als Anlage 2 beigefügte Entgeltordnung der Kreismusikschule Louis Spohr wird beschlossen.
002 Beide Anlagen treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
002 Der Beschluss Nr. 39/2005 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Benutzungsordnung der Kreismusikschule Louis Spohr

Die Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzerinnen und Nutzern.

Präambel

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Kreismusikschule Louis Spohr ist eine Einrichtung des Landkreises Gotha.
- (2) Als öffentliche Musikschule legt sie mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsweges umfassend beraten.
- (3) Besonders Begabte können eine spezielle Förderung erhalten, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Bildungsangebot

- (1) Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes der deutschen Musikschulen (VdM) und wird in folgenden Instrumental-, Vokal- und Tanzfächern erteilt:
 - Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello

- Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune
- Schlaginstrumente: Schlagzeug
- Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon
- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Bass-Gitarre
- Gesang
- Tanzen: Klassisches Ballett, Kreativer Kindertanz, Modern Dance, Zeitgenössischer Tanz, Eltern-Kind-Tanz und Spitzentanz
- Elementarstufe: musikalische Früherziehung

Die Aufzählung einzelner Instrumente und Fächer in den jeweiligen Gruppen ist nicht abschließend oder bindend, sondern stellt das Angebot zum Stand der Erarbeitung dieser Benutzerordnung dar. Die Leitung der Kreismusikschule ist ermächtigt, das Angebot an Fächern sinnvoll zu ergänzen und entsprechend den Möglichkeiten, etwa der Verfügbarkeit der Lehrkräfte, anzupassen.

- (2) Zum Leistungsumfang der einzelnen Formen des Instrumentalunterrichts zählen ferner die Ergänzungsfächer Musiklehre, Gemeinschaftsmusizieren und Korrepetition.

§ 3 Unterricht und Leistungsbeurteilungen

- (1) Der Unterricht der Kreismusikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt.
- (2) Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten einer Schließung der Kreismusikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- (3) Unterrichtsorte können schulische Einrichtungen oder andere geeignete Gebäuden im Gebiet des Landkreises Gotha sein. Die Festlegung trifft die Leitung der Kreismusikschule in Abstimmung mit dem Träger.
- (4) Eine Aufsicht minderjähriger Schülerinnen und Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (5) Der Unterricht wird in Gruppen (45/60/90 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- (6) Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
- (7) Schnupperunterricht kann nach Verfügbarkeit für maximal vier Unterrichtseinheiten gegen Entgelt wahrgenommen werden.
- (8) Auf Antrag können im laufenden Schuljahr Unterrichtsfach, -form und -dauer geändert werden, sofern das für die Kreismusikschule organisatorisch umsetzbar ist.
- (9) Zum Schuljahresabschluss kann jede Schülerin und jeder Schüler eine Leistungsbeurteilung erhalten.
- (10) In Abstimmung mit den Fachlehrern und der Schulleitung können vom VdM vorgesehene Prüfungen nach Abschluss einer Ausbildungsstufe abgelegt werden.

§ 4 Ensemblearbeit

Ensembles dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen wesentlicher Bestandteil des Bildungskonzepts. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Kreismusikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Studienvorbereitung

- (1) Begabte Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren können mit einer individuellen Fächerkombination zielgerichtet auf einen gewünschten Studiengang wie Künstlerische Ausbildung an einem Solo-Instrument, Orchestermusik, Instrumentalpädagogik, Schulmusik, Komposition, Kirchenmusik, Tonmeistern o. ä. vorbereitet werden.
- (2) Die Studienvorbereitung wird auf Antrag und mit Zustimmung der Schulleitung nach bestandener interner Aufnahmeprüfung gewährt.

§ 6 Begabtenförderung

- (1) Auf Antrag und mit Zustimmung der Schulleitung können begabte und fleißige Schülerinnen und Schüler bis Vollendung des 18. Lebensjahres eine Begabtenförderung nach bestandener Eignungsprüfung erhalten.
- (2) Über den Umfang und die Dauer der Förderung entscheidet die Schulleitung nach individuellem Leistungsstand. Jährliche Zwischenprüfungen dienen der Feststellung der Fortschritte der Geförderten. Das erfolgreiche Bestehen ist für die Bewilligung der Förderung eines weiteren Jahres notwendig.
- (3) Voraussetzung ist die Teilnahme bei einem Ensemble, Orchester und die Teilnahme an einem zweijährigen Musiktheoriekurs sowie das Mitwirken bei Musikschulveranstaltungen.

§ 7 Projekte und Veranstaltungen

- (1) Werden Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen sowie Wertungsvorspiele und Wettbewerbe, angeboten, zählen diese einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag.
- (2) Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 8 Schuljahr

- (1) Das Ausbildungsjahr entspricht dem Schuljahr und unterliegt den Ferienregelungen des Landes Thüringen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Feiertags- und Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule.

§ 9 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen richten volljährige Bewerberinnen und Bewerber oder, bei Minderjährigen, die Personensorgeberechtigten schriftlich oder in Textform an die Schulleitung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder eine bestimmte Fachbelegung besteht nicht.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis kommt durch die schriftliche oder in Textform übermittelte Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zustande.

§ 10 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (1) Für den Unterricht an der Kreismusikschule werden Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kreismusikschule und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung.
- (3) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die aufgenommenen Erwachsenen selbst. Sorgeberechtigte Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (4) Das Jahresentgelt wird in 12 Raten und zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Lastschriftmandat oder Dauerauftrag.
- (5) Bei einem durch die Kreismusikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall von vier oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen wird den Schülerinnen und Schülern das zeitanteilige Entgelt erstattet.
- (6) Im Falle einer behördlich angeordneten oder per Rechtsverordnung verfügten Schließung der Kreismusikschule wird den Schülerinnen und Schülern das zeitanteilige Entgelt für den nicht ermöglichten Unterricht erstattet.
- (7) Bei einem durch Schülerinnen und Schüler verursachten Unterrichtsausfall mindestens von vier aufeinanderfolgenden Wochen ist in besonderen Fällen (u. a. längerfristige Erkrankung, Sprachreise) eine Erstattung des Entgeltes auf Antrag möglich. Ein Nachweis ist vorzulegen. Darüber hinausgehende Ansprüche an die Kreismusikschule bestehen nicht.
- (8) Die Kreismusikschule kann entsprechend der Kapazitäten Leihinstrumente für die ersten Unterrichtsjahre zur Verfügung stellen. Die Leihdauer eines Instrumentes soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Leihentgeltes regelt die Entgeltordnung.

§ 11 Ermäßigungen und Förderungen

- (1) In begründeten Fällen kann für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule auf Antrag eine Sozialermäßigung des Entgeltes in Höhe von 25 % gewährt werden, wenn sie selbst oder deren Personensorgeberechtigte im laufenden Zeitraum Empfänger von Leistungen
 - a. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
 - b. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
 - c. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e. nach dem Wohngeldgesetz beziehen.
- (2) Die Gewährung einer Ermäßigung erfordert eine Antragstellung mindestens in Textform unter Nachweisführung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Die Entscheidung hierzu trifft die Schulleitung.
- (3) Schülerinnen und Schülern, die bereits ein Hauptfach ohne Geschwisterermäßigung belegt haben, kann auf Antrag ein Entgelterlass von 10 % für das Zweitfach gewährt werden.
- (4) Sind Geschwisterkinder einer Familie gleichzeitig für ein Unterrichtsfach angemeldet, kann auf Antrag ein weiterer Erlass des Entgeltes gewährt werden. Das Entgelt für das zweite Kind reduziert sich um 10 %; ab dem dritten sowie jedem weiteren Kind um 20 % des jeweils geltenden Betrages der Entgeltordnung.
- (5) Die Kreismusikschule fördert die studienvorbereitende Ausbildung nach § 5 dieser Benutzerordnung in Form einer Gewährung zusätzlicher Unterrichtseinheiten, wobei das monatliche Entgelt auf den Betrag von 60 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach begrenzt wird.
- (6) Die Kreismusikschule fördert die Schülerinnen und Schüler der Begabtenförderung nach § 6 dieser Benutzerordnung mit einer zusätzlich gewährten, entgeltfreien Unterrichtszeit von 15 Minuten im Hauptfach.
- (7) Für Teilnehmer mit eigenem Einkommen bestehen keine Ermäßigungen.

§ 12 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses durch Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte ist regulär zum Schuljahresende (31.07. des laufenden Jahres) möglich. Sie muss der Kreismusikschule schriftlich oder in Textform spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Schuljahres zugegangen sein.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist im Ausnahmefall aus wichtigem Grund, insbesondere bei Erhöhung des Entgeltes während der Laufzeit des Ausbildungsvertrages oder längerer Erkrankung, mit Nachweis möglich.
- (3) Ist im Unterricht mangelndes Interesse festzustellen und sind keine Lernfortschritte zu erzielen, kann die Ausbildung von der Kreismusikschule vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende beendet werden.

§ 13 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden ausschließlich für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 14 Bild-, Ton und Filmaufzeichnungen

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte und die Leitung der Kreismusikschule oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, im Unterricht und in Veranstaltungen Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen von den Schülerinnen und Schülern herzustellen, die für die öffentliche Darstellung der Arbeit der Kreismusikschule Verwendung finden.
- (2) Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

- (3) Entsprechende Einwilligungserklärungen werden bei der Aufnahme gemäß § 9 ausgehändigt.
- (4) Der Fertigung Verwendung von Bild-, Ton- und Filmmaterial einzelner Schülerinnen und Schüler kann widersprochen werden.

§ 15 Haftung

Die Haftung für eventuelle Personen- und Sachschäden, die den Schülerinnen und Schülern durch den Besuch der Kreismusikschule oder der von ihr zu Unterrichtszwecken genutzten Räume und Liegenschaften entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Beaufsichtigung Minderjähriger gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Außerkraftsetzung fort.

Eckert
Landrat

Art des Unterrichts	Wochenstunden	Entgelt Jahr (12 Monate) für Schüler ohne eigenes Einkommen	Entgelt/ Monat	Entgelt Jahr (12 Monate) für Schüler mit eigenem Einkommen	Entgelt/ Monat
---------------------	---------------	---	----------------	--	----------------

1. Instrumentalunterricht/Gesang/Tanz

Einzelunt.	45 min	672 €	56 €	828 €	69 €
Einzelunt.	30 min	420 €	35 €	564 €	47 €

Gruppenunterricht:

2 Schüler	45 min	396 €	33 €	504 €	47 €
3-4 Schüler	45 min	348 €	29 €	396 €	33 €
ab 5 Schül.	45 min	312 €	26 €	336 €	28 €

Gruppenunterricht Tanz:

	30 min	132 €	11 €	144 €	12 €
	60 min	276 €	23 €	312 €	26 €
	2×45 min	408 €	34 €	456 €	38 €

Studienvorbereitende Arbeit 924 € 77 €

2. Ergänzungsfächer

Musikal. Grundausbildung	45 min	144 €	12 €		
Musikal. Früherz. EMP (4-6 Jahre) 2 UJ	45 min	144 €	12 €		
Musiklehre	45 min	kostenfrei			
Gemeinschaftsmusizieren, wenn kein Hauptfach belegt wird	45 min	120 €	10 €	120 €	10 €

Schnupperkarte für Probeunterricht: 5 € pro UE

Die Ergänzungsfächer musikalische Grundausbildung, Musiklehre und Formen des Gemeinschaftsmusizierens sind für Teilnehmer:innen, welche ein Hauptfach belegen, entgeltfrei.

Beschluss Nr. 38/2025**Bestellung eines ehrenamtlichen Kreisheimatpflegers gemäß der Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers, Vorlage: 27/2025**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers wird Herr Albrecht Loth zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger bestellt.

Beschluss Nr. 39/2025**Richtlinie des Landkreises Gotha zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung, Vorlage: 28/2025**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Förderrichtlinie des Landkreises Gotha zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
- 002 Der Landrat wird beauftragt, ein Auswahlgremium zur Entscheidung über entsprechende Anträge zu berufen.

Förderrichtlinie des Landkreises Gotha zur personellen Sicherung der medizinischen Versorgung**§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Empfänger einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie, gewährt in Form eines Stipendiums, sind
1. Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin, die den 1. Abschnitt der ärztlichen/zahnärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt haben, im Folgenden Studierende genannt, sowie
 2. in Praxen nach Absatz 3 Beschäftigte mit den Qualifizierungszielen
 - a. Ärztliche/r Assistent/in oder Physician Assistance (PA)
 - b. Nichtärztliche/r Praxisassistent/in (NÄPA)
 - c. Zahnmedizinische/r Prophylaxe-Assistent/in (ZMP)
 - d. Dentalhygieniker/in (DH)
 - e. Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF), im Folgenden Qualifizierungswillige genannt.
- (2) Empfänger einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie, gewährt in Form eines Zuschusses, sind Fachärzte gemäß den Fachrichtungen des Absatz 1 Nr. 1., die im Landkreis Gotha eine Praxis gründen oder im Rahmen einer Nachfolge übernehmen wollen; im Folgenden Niederlassungswillige genannt.
- (3) Als Praxis im Sinne dieser Richtlinie gelten Facharztpraxen (Vertragsarztpraxen) sowie Zahnarztpraxen (Vertragszahnpraxen) oder Praxisgemeinschaften, mit Ausnahme von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

§ 2 Zwecke der Förderung

- (1) Der Landkreis Gotha fördert die Absicherung der langfristigen personellen Ausstattung in der ambulanten medizinischen Versorgung durch die Vergabe von Stipendien an Studierende und Qualifizierungswillige sowie durch Zuschüsse an Niederlassungswillige.
- (2) Der Landkreis Gotha gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich bis zu drei Studierenden ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Studium und ihre Weiterbildung zum Facharzt
1. eine Praxis, die der Absicherung der medizinischen Versorgung im Landkreis Gotha dient, für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren übernehmen oder gründen oder
 2. angestellt in einer Praxis im Sinne von § 1 Absatz 3 für den oben genannten Zeitraum tätig sind oder als Arzt im Gesundheitsamt des Landkreises Gotha tätig werden.
- (3) Der Landkreis Gotha gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich bis zu drei Qualifizierungswilligen ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger im Anschluss an ihre erfolgreich absolvierte Fortbildung eine entsprechende Tätigkeit in einer Praxis im Landkreis Gotha für den Zeitraum von mindestens drei Jahren fortsetzen bzw. aufnehmen, wobei Arbeitsplatzwechsel innerhalb des

Landkreisgebietes förderunschädlich sind.

- (4) Der Landkreis Gotha gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich einmalig einen Zuschuss zur sächlichen/medizintechnischen Ausstattung von Praxen an Niederlassungswillige, für notwendige Ausgaben für Investitionen, insbesondere Sachausgaben im Rahmen der Renovierung bzw. des Umbaus der Praxisräume, der Anschaffung von medizintechnischen Gerätschaften und der Anschaffung von Büro- und Geschäftsausstattung sowie Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art sowie die Berücksichtigung sogenannter Goodwill-Kosten bei Praxisübernahmen (immaterieller Praxiswert).
- (5) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung nach den Absätzen 2 bis 4 besteht nicht; vielmehr entscheidet der Landkreis Gotha nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Voraussetzungen für Studierende

- (1) Das Stipendium können auf Antrag Studierende erhalten, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität) in Deutschland oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, studieren.
- (2) Die Studierenden, die ein Stipendium des Landkreises Gotha erhalten, verpflichten sich, nach abgeschlossener Vorbereitungs-/Assistenzzeit oder ärztlicher Weiterbildung sich entweder in einer Praxis im Landkreis Gotha anstellen zu lassen, niederzulassen oder eine Anstellung im Gesundheitsamt des Landkreises Gotha wahrzunehmen. Die dem Zweck des Stipendiums entsprechende Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.
- (3) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Gotha sollte unmittelbar im Anschluss an die notwendigen, erfolgreich abgeschlossenen Facharztweiterbildungen erfolgen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Abschluss der Facharztweiterbildung. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Arbeitsaufnahme möglich sein, so sind dem Landkreis Gotha hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Voraussetzungen für Qualifizierungswillige

- (1) Das Stipendium können auf Antrag Qualifizierungswillige, die in Praxen gemäß § 1 Absatz 3 im Landkreis Gotha beschäftigt sind, erhalten.
- (2) Die Qualifizierungswilligen verpflichten sich, nach erfolgreichem Abschluss ihrer Fortbildung in einer Praxis im Landkreis Gotha eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende Tätigkeit für mindestens drei Jahre auszuüben.

§ 5 Art, Dauer und Höhe der Förderungen

- (1) Die Stipendien werden vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7 und 8 als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- (2) Das Stipendium beträgt monatlich
- 500 EURO bei Studierenden,
 - 300 EURO bei Qualifizierungswilligen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 lit. a),
 - 200 EURO bei Qualifizierungswilligen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 lit. b) bis e) und wird
 - a. für Studierende maximal für 8 Semester,
 - b. für Qualifizierungswillige für die Dauer der Qualifizierung, maximal jedoch für die jeweilige Regelqualifizierungszeit, gewährt.
- (3) Niederlassungswilligen gewährt der Landkreis Gotha einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 9.000 EURO (in Worten: neuntausend EURO), der für die sächliche und/oder medizintechnische Ausstattung der Praxis im Sinne des § 2 Absatz 4 zu verwenden ist.

§ 6 Nachweispflichten

- (1) Die Studierenden mit Stipendium haben gegenüber dem Landkreis Gotha die folgenden Nachweispflichten:
 1. Während des Studiums ist in jedem Semester eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
 2. Der Abschluss des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung sowie des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 Absatz 2 ÄApprO nachzuweisen.
 3. Der Abschluss der fachärztlichen Ausbildung ist durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der Facharztprüfung nachzuweisen.
 4. Studierende mit Stipendium haben alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums; Urlaubssemester, Wechsel des Hauptwohnsitzes) des Regelstudienverlaufes unverzüglich mitzuteilen.
 5. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Gotha ist entweder durch die Zuweisungsentscheidung der zuständigen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung oder einen entsprechenden Anstellungsvertrag gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 nachzuweisen.
- (2) Die Qualifizierungswilligen mit Stipendium haben gegenüber dem Landkreis Gotha die folgenden Nachweispflichten:
 1. Vor Aufnahme der Weiterbildung ist diese durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Weiterbildungsträger, aus der Beginn und voraussichtlich Ende der Weiterbildung hervorgeht, nachzuweisen.
 2. Der Abschluss der Weiterbildung ist durch Vorlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung – je nach Qualifizierungsprofil – und einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses nachzuweisen.
 3. Die Qualifikationswilligen mit Stipendium haben alle Änderungen (z. B. Abbruch, Pausierung, Wechsel des Hauptwohnsitzes) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Niederlassungswillige dokumentieren den Verwendungszweck des Zuschusses durch die Vorlage von entsprechenden Rechnungen nebst Zahlungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtungen

- (1) Gewährte Stipendien werden unter Verweis auf §§ 48, 49 und 49 a VwVfG zurückgefordert, wenn Studierende das Studium abbrechen, vom Studium ausgeschlossen werden oder das Studium nicht nach den Vorgaben der ÄApprO beendet wird. Das gleiche gilt, wenn eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 nicht aufgenommen oder vor Erfüllung der zeitlichen Verpflichtung aufgegeben wird.
- (2) Gewährte Stipendien werden unter Verweis auf §§ 48, 49 und 49 a VwVfG zurückgefordert, wenn Qualifizierungswillige die Fortbildung abbrechen, von dieser ausgeschlossen werden oder die abschließende Prüfung endgültig nicht bestehen. Das gleiche gilt, wenn eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 nicht aufgenommen oder vor Erfüllung der zeitlichen Verpflichtung aufgegeben wird.
- (3) Die Rückzahlungsverpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht ebenfalls für sämtliche bis dahin geleisteten Zahlungen, wenn die Studierenden bzw. Qualifikationswilligen die Nachweispflichten nach § 6 dieser Richtlinie nicht erfüllen und eine zur Abhilfe bestimmte Frist erfolglos abgelaufen ist.
- (4) Zuschüsse nach § 5 Absatz 3 werden unter Verweis auf §§ 48, 49 und 49a VwVfG zurückgefordert, wenn die zweckbestimmte Verwendung nicht innerhalb von 6 Monaten ab Auszahlungsdatum durch den Empfänger nachgewiesen wird.

§ 8 Aussetzung der Zahlung der Stipendien

- (1) Die Zahlung der Stipendien wird so lange ausgesetzt, als dass die Studierenden oder Qualifikationswilligen trotz Mahnung ihren Nachweispflichten gemäß § 6 dieser Richtlinie nicht nachkommen. Das Recht zur Rückforderung des bereits ge-

zahlten Stipendiums gemäß § 7 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

- (2) Die Zahlung des Stipendiums kann auf Antrag für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums bzw. der Weiterbildung (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt werden.

§ 9 Antragstellung

- (1) Stipendien nach § 2 Absatz 2 und 3 sind beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha bis zum 30.06. eines jeden Jahres in Textform als Bewerbung zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - ein Motivationsschreiben
 - ein Lebenslauf
 - eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Aufnahmebestätigung der Universität o. ä. (sofern vorliegend) bzw. ein Qualifizierungsvertrag und ggf. Empfehlungsschreiben
- (2) Zuschüsse nach § 5 Absatz 3 sind ebenfalls bis 30.06. eines jeden Jahres nebst Vorhabenbeschreibung und Aufstellung einer Finanzierungsübersicht, aus der die gesicherte Gesamtfinanzierung hervorgeht, einzureichen.
- (3) Im Jahr 2025 können Anträge nach § 2 Absatz 2 und 3 bis einschließlich 31.10. eingereicht werden.

§ 10 Entscheidung über die Anträge

- (1) Der Landrat beruft ein Auswahlgremium, bestehend aus folgenden Vertretern/-innen:
 - der Landrat
 - 1 Vertreter der KVT
 - 1 Vertreter der KZVT
 - dem Vorsitzenden des Sozialausschusses des Kreistages Gotha
 - 1 Vertreter des Gesundheitsamtes.
- (2) Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen und führt bei Bedarf ein Gespräch mit den Bewerbern und unterbreitet, gegebenenfalls in Form einer Rangfolge, einen Vorschlag zur Vergabe der Stipendien.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Landrat des Landkreises Gotha in Berücksichtigung des Vorschlages des Auswahlgremiums im pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Für die Anträge zur Gewährung eines Zuschusses nach § 5 Absatz 3 finden die Regelungen der Absatz 1 bis 3 analog Anwendung.

§ 11 Sonstiges

Studierenden bzw. Qualifizierungswilligen obliegt in eigener Verantwortung, ggf. auftretende Saldierungseffekte mit anderen Leistungen oder Förderungen abzuwägen. Die steuerrechtliche Behandlung der Stipendien haben die Studierenden und Qualifizierungswilligen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 14 Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung persönlicher Daten von Studierenden, Qualifikationswilligen und Niederlassungswilligen erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Information zur Verarbeitung der Daten im Verfahren zur Stellenbesetzung, die unter https://www.landkreis-gotha.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/sonstige/InformationBewerberDSGVO.pdf abrufbar ist.

Eckert
Landrat

Beschluss Nr. 41/2025

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Gotha und Ilm-Kreis zur gemeinsamen Umsetzung eines Projektes im Rahmen des Bundesförderprogrammes "Natürlicher Klimaschutz in Kommunen", Vorlage: 34/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Landrat wird beauftragt, mit dem Landkreis Ilm-Kreis die in der Anlage 1 enthaltene Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung eines Projektes im Rahmen des Bundes-Förderprogrammes „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ als Teil des Aktionsprogrammes „Natürlicher Klimaschutz“ abzuschließen.
- 002 Zur Durchführung und Umsetzung der Maßnahme ermächtigt der Kreistag den Landrat, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Beschluss Nr. 43/2025

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung, Vorlage: 37/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.79200.62020 – Leistungsentgelte an private Unternehmen (Straßenbahn) – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 540.826,02 Euro bewilligt.

Beschluss Nr. 44/2025

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung, Vorlage: 38/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Ausgaben im Deckungsring Nr. 400 – Personalausgaben – werden überplanmäßige Ausgaben im Rahmen einer Zuführung zum Deckungsring in Höhe von 1.002.854,27 Euro bewilligt.

Beschluss Nr. 45/2025

Sanierung Grund- und Regelschule Neudietendorf - Auftrag zur Planung eines Schulcampus Neudietendorf, Antrag Fraktion CDU/FDP, Vorlage A 39/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Landrat wird beauftragt, Planungen bis zur Leistungsphase 3 HOAI (Entwurfsplanung mit detaillierter Kostenberechnung und Terminplanung) für einen Ersatzneubau zur schulischen Nutzung auf dem Gelände der heutigen Grund- und Regelschule Neudietendorf erarbeiten zu lassen und dem Kreistag bis 30.06.2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 002 Die Planungen sollen folgende Bedarfe berücksichtigen:
- a) Das Raumprogramm orientiert sich an den prognostischen Schülerzahlen des Schuljahres 2030/31 und berücksichtigt die Auflösung des Gymnasial-Außenstandortes Apfelstädt sowie die Ablösung der Raumcontainer am Gymnasialstandort Neudietendorf, von Bülow-Gymnasium.
 - b) Mangels einer Vorgabe des Freistaates Thüringen sind die Vorgaben der Schulbaurichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen.
 - c) Für eine weitere Beschulung der Grund- und Regelschüler werden während der Bauzeit an ihren jetzigen Standorten bis zur Fertigstellung des Neubaus unterrichtet.
 - d) Ein Rückbau des Bestandsgebäudes der Grund- und Regelschule wird als separate, nicht ursächlich mit dem Ersatzneubau verbundene Entwurfsplanung betrachtet und ebenfalls bis zur Leistungsphase 3 HOAI vorgelegt.
- 003 Die Aufwendungen für die Planungen werden gedeckt durch die in der HH-Stelle 02.22500.94700 vorhandenen Ausgabereste i. H. v. 617.500 Euro, die notwendigenfalls aufs Jahr 2026 zu übertragen sind. Etwaige haushaltswirtschaftliche Sperren werden aufgehoben.
- 004 Die betroffenen Schulen sind angemessen bei der weiteren Planung einzubeziehen, insbesondere um zu den schulorganisatorischen Herausforderungen frühzeitig nötige Abstimmungen zu ermöglichen.
- 005 Zum Stand der Umsetzung der Punkte 1-4 informiert der Landrat in jeder Sitzung des Ausschusses für Bau, Infrastruktur und Umwelt.

Beschluss Nr. 46/2025

Umsetzung von Gremien, Antrag Fraktion AfD, Vorlage A 40/2025
Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für den Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt wird Herr Uwe Mächler als sachkundiger Bürger abberufen und Herr Rene Hünefeld als sachkundiger Bürger berufen.

Beschluss Nr. 47/2025

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Schulesen für Grundschüler und Schülerinnen und Schüler in Förderzentren in Schulträgerschaft des Landkreises vom 17.08. - 31.12.2026, Antrag Fraktion Linke-Grüne, Vorlage A 41/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Vorlage Nr. A 41/2025 – Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Schulesen für Grundschüler und Schülerinnen und Schüler in Förderzentren in Schulträgerschaft des Landkreises vom 17.08.-31.12.2026 – wird zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

Beschluss Nr. 48/2025

Überarbeitung der Richtlinie zur Vergabe von Ehrungen im Landkreis Gotha, Antrag Fraktion Freie Wähler, Vorlage A 43/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie zur Vergabe von Ehrungen im Landkreis Gotha auf Aktualität und Überarbeitungsbedarf zu prüfen und einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.
- 002 Dabei sollen – sofern für die jeweilige Ehrungskategorie relevant – die zuständigen Fachausschüsse des Kreistages in geeigneter Weise beteiligt werden.
- 003 Der Entwurf der überarbeiteten Richtlinie ist dem Kreistag bis spätestens zum Ende des 2. Quartals 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen, sodass etwaige haushaltsrelevante Änderungen in die Haushaltsplanung 2027 einfließen können.

gez. i. V. Niebur

Siegel

Gotha, den 07.10.2025

Eckert

Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss- und Anzeigenvermerk

1. Der Kreistag Gotha hat am 24.09.2025 mit Beschluss Nr. 37/2025 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 06.10.2025, eingegangen im Landratsamt Gotha am 06.10.2025, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen nachstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. i. V. Niebur

Gotha, 07.10.2025

Eckert

Landrat

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003, nachfolgend geändert durch die Änderungssatzungen vom 18.06.2004, vom 08.11.2004, vom 09.12.2010, vom 01.12.2015, vom 31.05.2017, vom 12.10.2018, vom 02.08.2019, vom 18.09.2020, vom 21.01.2022, vom 26.01.2024, vom 24.05.2024 sowie vom 18.04.2025 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld in der Höhe der Mindestaufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind bzw. im Verhinderungsfall als stellvertretendes Ausschussmitglied wirksam werden, und den Fraktionssitzungen.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Dritten Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsein- richtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 04.09.2025

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 2003 Nr. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal in der Sitzung am 04.09.2025 folgende Satzungsänderung:

Artikel I

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 23.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
(5) Für das Verfahren für die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 – 3 gelten, soweit sie den gewerblichen Bereich betreffen, die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Eva-Marie Schuchardt
Verbandsvorsitzende

Sonneborn, den 09.09.2025

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal hat am 04.09.2025 mit Beschluss-Nr. 22/25-VV die 3. Änderung der Entwässerungseinrichtung (EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha hat die Eingangsbestätigung mit Datum vom 22.09.2025 erteilt.

Die vorgenannte Satzungsänderung wird gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO im Amtsblatt des Landkreises Gotha veröffentlicht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Zweiten Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- einrichtung (Wasserbenutzungssatzung – WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 04.09.2025

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 2003 Nr. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal in der Sitzung am 04.09.2025 folgende Satzungsänderung:

Artikel I

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Wasserbenutzungssatzung – WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal vom 23.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

§ 10

Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

(5) Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis nach Abs. 4 Satz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer

Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Eva-Marie Schuchardt Sonneborn, den 09.09.2025
Verbandsvorsitzende

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal hat am 04.09.2025 mit Beschluss-Nr. 21/25-VV die 2. Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha hat die Eingangsbestätigung mit Datum vom 22.09.2025 erteilt.
3. Die vorgenannte Satzungsänderung wird gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO im Amtsblatt des Landkreises Gotha veröffentlicht.

GEWÄSSERSCHAU der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha und Verbandsschau des Gewässerunter- haltungsverbandes Hörsel/Nesse im Herbst 2025

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha obliegt entsprechend § 100 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. § 74 Abs. 4 ThürWG (Thüringer Wassergesetz) die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Gewässerschauen der Fließgewässer 2. Ordnung im Landkreisgebiet. Hierbei sind die natürlichen fließenden oberirdischen Gewässer 2. Ordnung, deren Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiete und die dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

Die Gewässerunterhaltungsverbände sind ebenfalls zur regelmäßigen Schau der Fließgewässer 2. Ordnung in deren jeweils örtlichem Zuständigkeitsbereich verpflichtet. Die behördlichen Gewässerschauen und die Verbandsschauen werden, sofern dies zweckmäßig ist, an einem gemeinsamen Termin durchgeführt.

Auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde wird eine Schaukommission gebildet, welche sich aus je einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, einer Landwirtschaftsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Fischereibehörde und dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband zusammensetzt, § 74 Abs. 5 ThürWG.

Im Verlauf der Gewässerschau begehen die Teilnehmenden der Schaukommission gemeinsam bestimmte, vorab festgelegte Gewässerabschnitte und bewerten und dokumentieren den Zustand des jeweiligen Gewässers einschließlich dessen Böschung, der angrenzenden Gewässerrandstreifen sowie baulicher Anlagen in diesem Bereich.

Im Rahmen der Gewässerschau kann sich die Notwendigkeit des Betretens von Privatgrundstücken ergeben. Das Betretungsrecht der unteren Wasserbehörde begründet sich auf § 101 Abs. 1 WHG.

Entsprechend § 74 Abs. 6 ThürWG besteht die Verpflichtung, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, welche in

diesem Zusammenhang begangen werden müssen, zu benachrichtigen. Dieser Verpflichtung wird hiermit nachgekommen.

Für Rückfragen rund um die Organisation und Durchführung der Gewässerschau stehen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha Herr Roth (Tel.-Nr.: 03621 / 214 161) und Frau Reinhardt (Tel.-Nr.: 03621 / 214 191) zur Verfügung.

Die Abschnitte folgender Fließgewässer sollen im Rahmen der Gewässerschauen im Herbst 2025 begangen werden (die Termine, an denen die Gewässerschau mit einer Verbandsschau des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes stattfindet, sind gesondert gekennzeichnet):

Nr.	Datum Uhrzeit	Gewässer Gemarkung	Treff- punkt	Zustän- diger GUV	Verbands- schau	UWB
1	29.10. 9 Uhr	Nesse (Buflieben, Hausen, Molschleben, Pfullendorf)	Sport- platz Molsch- leben	Hörsel/ Nesse	x	Rei/ Ro
2	04.11. 10 Uhr	Nesse (Hochheim, Goldbach, Pfullendorf, Warza, Westhausen)	Querung Bahn- strecke Pfullen- dorf - Westh.; östl. Mönchs- wiese	Hörsel/ Nesse	x	Rei/ Ro
3	06.11. 9 Uhr	Ottenbachs- grund (Winterstein)	Quellberei. (ca. 700 m nördlich Vordere Schwarz- bachwiese/ Hesselko.)	Hörsel/ Nesse	x	Rei/ Ro
4	12.11. 9 Uhr	Lachgraben (Buflieben)	Quellbe- reich süd- östlich Ortslage Buflieben	Hörsel/ Nesse	x	Rei/ Ro
5	13.11. 9 Uhr	Leina (Goldbach)	L1030 von Gotha in R. Gold- bach; Einfahrt rechts ca. 130 m vor Steingrab.	Hörsel/ Nesse	x	Rei/ Ro

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 01.10.2025

– Ende des amtlichen Teils –

**NEWS UND
INFORMATIONEN AUS DEM
LANDKREIS AUF
WWW.LANDKREIS-GOTHA.DE**

Landratsamt Gotha



Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 700 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Sachbearbeiter Einsatzvorbereitung/Einsatzplanung (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Leitstellenadministration (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

zur alsbaldigen Besetzung.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, Sachgebiet Bauaufsicht

zur alsbaldigen Besetzung.

Arbeitsbereichsleiter Verwaltung/Haushalt (m/w/d) im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur

zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, Arbeitsbereich Hochbau

zur alsbaldigen Besetzung.

Sekretär (m/w/d) im Gesundheitsamt

zur alsbaldigen befristeten Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30.10.2025.

Mitarbeiter Liegenschaftsverwaltung (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30.10.2025.

Mitarbeiter Kommunale Aufgabenträger/Widerspruchsbehörde (m/w/d) in der Kommunalaufsicht

zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Fachverwaltung (m/w/d) im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30.10.2025

Mitarbeiter Schutzgebietsmanagement/Natura 2000 (m/w/d) im Umweltamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30.10.2025.

Mitarbeiter Wertstoffhof (m/w/d) im Eigenbetrieb Kommunaler Abfallservice

zur Besetzung ab dem 01.02.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30.10.2025.

Mitarbeiter IT-Fachadministrator DMS (m/w/d) im Amt Innerer Service/Verwaltungsmodernisierung, Sachgebiet Informations- und Datentechnik

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30.10.2025.

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
➤ **Karriereseite**



➤ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha

Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |

18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha

Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |

E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

Landratsamt Gotha



Ausbildung und Studium

Ob als Verwaltungsfachangestellte:r, Anwärter:in für eine Beamtenlaufbahn oder dual Studierende:r – wir bieten dir vielfältige Möglichkeiten einer qualitativ hochwertigen Ausbildung in verschiedenen Amtsbereichen. Bei uns bekommst du eine faire und attraktive Vergütung und hast sichere berufliche Perspektiven mit Übernahme- und Aufstiegschancen. Außerdem gibt es für alle Azubis und Studierenden 30 Urlaubstage im Jahr bei einem familienfreundlichen Arbeitgeber.

Das Landratsamt bietet diese Ausbildungs- & Studienplätze an:

Auszubildende/Umschüler zum

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn September 2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes - duales Studium zum Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.09.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes – mit dem Abschluss Verwaltungswirt (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.08.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Auszubildende/Umschüler zum Kaufmann für Büromanagement (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn September 2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes – mit dem Abschluss Brandoberinspektor (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.04.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 15.11.2025.

Anwärter für die Beamtenlaufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes – mit dem Abschluss Brandmeister (m/w/d)

zum Ausbildungsbeginn 01.04.2026 oder 01.10.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 15.11.2025.

einen Studierenden (m/w/d) für das duale Studium Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science)

zum Ausbildungsbeginn 01.10.2026.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.12.2025.

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer

➤ **Karriereseite**



➤ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

11

AUSSCHREIBUNGEN

IMPRESSUM:

➤ **Herausgeber:** Landkreis Gotha
➤ **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert
➤ **Redaktion:** Andrea Jäschke | Landratsamt Gotha | Pressestelle, 18.- März-Straße 50 | 99867 Gotha | Tel. 03621 214172 | E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de
➤ **Fotos:** LRA, Marco Borggreve (S. 13 unten)

➤ **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG | Oststraße 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10 | E-Mail: verlag@oscar-am-freitag.de
➤ **Vertrieb:** MSB VVW GmbH & Co. KG | Werbeverteilung Blitz | Oststr. 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10
➤ **Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH
➤ **Kostenlose Verteilung** an alle Haushalte des

Landkreises Gotha.

➤ **Der Abonnementpreis** beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.
➤ **Einzelbezug:** 0,51 € (bei Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 06.11.2025.

➤ [landkreis-gotha.de](https://www.landkreis-gotha.de)

Was beschäftigt die Landwirte in der Region?



12

LANDKREIS AKTUELL

Nessetal | Sich mit den Landwirt:innen der Region auszutauschen, ist für Landrat Eckert in den letzten Jahren zu einer guten Tradition geworden.

In diesem Jahr traf er sich mit dem Vorstand der Agrargenossenschaft Goldbach, Heiko Giese (4.v.l.), Steffen Wolfram (2.v.r.) und Michael Kästner (r.) sowie Martin Hirschmann (l.) und Sophie Kästner vom Thüringer Bauernverband in Warza. Komplettiert wurde die Runde von Toralf Hildebrand, dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes Gotha und Geschäftsführer der SON-Agro GmbH Sonneborn, sowie Olaf Broneske, dem Geschäftsführer der Agrargenossenschaft

„Drei Gleichen“ Mühlberg. Gesprochen wurde darüber, wie der Berufsstand des Landwirts immer wieder auf sich schnell ändernde wirtschaftliche Bedingungen reagieren muss.

Zum Zeitpunkt des Treffens war die diesjährige Ernte bereits abgeschlossen, die Vorbereitungen für die nächste Saison liefen. Waren die Erträge eher überdurchschnittlich – z. B. bei Wintergerste, Winterweizen und Winterraps –, so sind die Preise im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesunken. Auch anstehende europäische Entscheidungen wie das EU-Mercosur-Abkommen oder angekündigte Einschnitte in Förderprogrammen drohen die betriebswirt-

schaftliche Basis landwirtschaftlicher Betriebe zu schwächen. Bezogen auf den Landkreis Gotha konstatierten alle Teilnehmer:innen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Berührungspunkte gibt es u. a. bei einem neuen Arbeitsschwerpunkt der Wasser- und Landwirtschaft: dem Umgang mit den Auswirkungen zunehmender Trockenheit und Starkregengefahren. Landrat Onno Eckert betonte, wie wichtig die gemeinsame Interessenvertretung ist und bedankte sich bei den Landwirt:innen in der Region, die ihren Beruf mit viel Herzblut betreiben. Ein Rundgang durch die Kartoffelsortieranlage und den Hofladen in Warza rundete den Besuch ab.

Ganz sicher vielfätig...

Fortsetzung von Seite 1:

Neben Job-Beiträgen und -Reels in den sozialen Netzwerken ist auch Großflächenwerbung Teil der Kampagne. Dafür wird der Zaun am Verwaltungsgebäude in der Gadollastraße genutzt. Zu den Highlights gehören aber auch ein neues Imagevideo des Landratsamtes sowie ein Jobmagazin und Postkarten, die für Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten werben. Im Zeitraum vom 26. September bis 12. Oktober waren die Stimmen mehrerer Kolleginnen und Kollegen außerdem in Radiospots beim Sender Antenne Thüringen zu hören. Sie warben ebenfalls für die vielfältigen Jobs im Landratsamt. „Bei der Kampagne war es uns wichtig, auf Persönlichkeit zu setzen. Es ist viel authentischer, wenn unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst von ihren Jobs erzählen – sowohl im Radio als auch im Imagefilm und im neuen Magazin“, sagt Personalamtsleiter Oleg Shevchenko.

Die Recruiting-Kampagne ist für rund einen Monat intensiv gelaufen. Nun klingt die Schlagkraft nach und nach etwas ab, auch wenn

Maßnahmen wie Großflächenwerbung weiterhin zu sehen sein werden. Unterstützt wurde die

Kampagne zur Mitarbeitergewinnung von der Agentur „Zum Roten Faden“ aus Gotha.



» Jens Witschel beklebte den Bus des Fuhrbetriebes Lorenz & Sohn in der Werkstatt des Unternehmens.



➤ Mehr als 35 Jahre war er im Landratsamt in Sachen Umwelt aktiv, nun wurde Wolfgang Ortlepp von Landrat Onno Eckert, Umweltdezernentin Sylke Niebur, der Leiterin der unteren Naturschutzbehörde, Madlen Kästner (M.) und Personalratsmitglied Silke Würriehausen (2.v.r.) in den Ruhestand verabschiedet. Am 1. September 1990 nahm Wolfgang Ortlepp seine Arbeit im gerade neu gegründeten Umweltamt auf. Die Herausforderungen waren groß. Es galt, naturschutzfachliche Entscheidungen zu treffen oder die Entsorgung von Altfahrzeugen, die einfach am Straßenrand abgestellt worden waren, zu veranlassen. Als im Jahr 1994 erstmals eine untere wasserrechtliche Behörde geschaffen worden war, übernahm der Diplom-Agraringenieur deren Leitung. Dieses Amt und ab Januar 2020 die Leitung des Umweltamtes füllte er mit großer Leidenschaft und Expertise aus. „Ich danke Wolfgang Ortlepp im Namen des Hauses, aber auch ganz persönlich für sein außerordentliches Engagement für den Landkreis Gotha und die Belange des Umweltschutzes mit all seinen Facetten.“ Auch an dieser Stelle alles Gute für den (Un-)Ruhestand!

„Straussiana“ mit neuem Artist in Residence

Gotha | Wenn am 23. Oktober 2025 um 19.30 Uhr in der Gothaer Stadthalle die Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach unter der Leitung ihres Chefdirigenten Markus Huber aufspielt, feiert das Publikum nicht nur den 200. Geburtstag von Johann Strauß (Sohn). Es erlebt zugleich den feierlichen Auftakt der Residency des neuen Artist in Residence Alexey Stadler (Foto). Bereits um 18.45 Uhr führt Markus Huber in das Programm ein und öffnet den Blick auf die faszinierenden musikalischen Verflechtungen zwischen Wien, Gotha und den europäischen Zentren des 19. Jahrhunderts.

Das Festkonzert „Straussiana“ widmet sich ganz dem Walzerkönig, seinem Umfeld und seinen Bewunderern. Johann Strauß (Sohn) wurde 1825 in Wien geboren, verstarb jedoch als Bürger des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha – aus Liebe zu seiner zweiten Ehefrau Adele, für die er sogar Staatsbürgerschaft und Konfession wechselte. Der kunstsinnige Herzog Ernst II. nahm den gefeierten Komponisten mit offenen Armen auf; in der Hofkapelle von Schloss Ehrenburg fand die Eheschließung statt. Aus Dankbarkeit widmete Strauß dem Herzog seine Polka française „Neues



Leben“, die an diesem Abend ebenso erklingt wie die selten gehörte Opernouvertüre „Santa Chiara“ des Herzogs selbst.

In diesem historischen Kontext entfaltet sich ein Programm, das Musikgeschichte lebendig werden lässt: Neben Werken von Strauß und Herzog Ernst II. stehen auch Kompositionen von Constanze Geiger und Erich Wolfgang Korngold auf dem Spielplan. Und selbstverständlich darf der große, nicht blutsverwandte Namensvetter Richard Strauss nicht fehlen – mit seiner Tondichtung „Don Quixote“, die Alexey Stadler am Violoncello zu neuem Leben erweckt.

Mit Alexey Stadler begrüßt die Thüringen Philharmonie einen Künstler, der Musik nicht nur interpretiert, sondern als gesellschaftlichen Dialog versteht.

Der in St. Petersburg geborene Cellist hat sich längst einen Namen auf den internationalen Konzertpodien gemacht – als Solist mit der San Francisco Symphony, dem Deutschen Symphonie-Orchester Berlin, dem Liverpool Philharmonic Orchestra und vielen weiteren renommierten Klangkörpern.



In diesen aktuellen Kursen und Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze:

ab Mo., 20.10.25, 18:00 Uhr

Englisch Sprachtraining B1

am Di., 21.10.25, 18:00 Uhr

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

am Di., 21.10.25, 18:30 Uhr

Aromatherapie: Natürliche Hausapotheke

am Do., 23.10.25, 17:00 Uhr

Mein Testament – Informationen zum Erben und Vererben

ab Do., 23.10.25, 18:00 Uhr

Latine loqui – Gesprächskreis Latein

am Do., 23.10.25, 18:30 Uhr

Heimische und mediterrane Kräuter für die Küche und Naturapotheke

am Sa., 25.10.25, 11:00 Uhr

Fotorealistische Tierportraits mit Pastellkreidestiften

ab Di., 04.11.25, 16:00 Uhr

Englisch: Time to Talk

am Mi., 05.11.25, 14:00 Uhr

Der Nutzen der elektronischen Patientenakte

ab Mi., 05.11.25, 19:00 Uhr

Kreatives Schreiben für Neuentdecker - ONLINE

ab Do., 13.11.25, 17:00 Uhr

Smartphonefotografie

am Do., 13.11.25, 17:00 Uhr

Copilot im Browser – Kreativer Umgang mit KI

am Fr., 14.11.25, 18:00 Uhr

Makramee-Magie: Dein Weg zum eigenen Armband

Weitere Informationen: 03621 214-603.

Deponie geschlossen

Georgenthal | Für die Deponie Wipperoda und die Wertstoffhöfe im Landkreis Gotha gelten am 1. November abweichende Öffnungszeiten. An diesem Samstag bleiben die Deponie und alle Wertstoffhöfe komplett geschlossen. Dafür ist die Deponie in Wipperoda am 8. November zusätzlich von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht das Team des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha gern zur Verfügung: telefonisch unter der Nummer 036253 311 29 oder per E-Mail an info@abfallservice-gotha.de.

Sportlicher Vortrag

Gotha | Der Krügerverein lädt am Donnerstag, 27. November, um 19 Uhr herzlich zu einem spannenden Vortrag der Erfurterin Heike John ins Löfflerhaus nach Gotha ein. Im Fokus steht der vor allem in Ostdeutschland bekannte 2700 km lange „Weg der Freundschaft“, den die Erfurterin 2024 gewandert ist. Der Eintritt ist frei; Spenden erwünscht.

Gotha glüht: Handwerkstradition trifft Gemeinschaft

Gotha | Zu einer großen Freiluft-Schmiede hat sich der Buttermarkt am letzten September-Wochenende verwandelt. Auf dem Programm stand das 27. Metallgestaltertreffen „Gotha glüht“, das der gleichnamige Verein einmal mehr ehrenamtlich organisierte. Das Thema lautete „1.250 Jahre Gotha – Feuer und Flamme“.

Das traditionelle Handwerk zog Tausende Gäste aus nah und fern in seinen Bann. Mit von der Partie war Landrat Onno Eckert. Er griff beim zünftigen Anschmieden selbst zum Hammer. Gemeinsam mit Gothas Bürgermeister Ulf Zillmann schmiedete er eine Gothaer Elle, das historische Maß der Stadt – ein Symbol für Handwerkstradition und Gemeinschaft.

Der Landkreis Gotha unterstützte das 27. Metallgestaltertreffen mit insgesamt 1.000 Euro aus der Kultur- und Ehrenamtsförderung.



› Ein Fall für zwei: Lucie Haberstroh und Günter Oertel beim traditionellen Anschmieden auf dem Buttermarkt.

14

Positives Feedback zum Fachtag Kinderschutz

Gotha | Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben von Erzieherinnen und Erziehern.“ Dieses Zitat stammt von dem deutschen Soziologen Jörg Maywald. Seine Worte standen am 3. Fachtag Kinderschutz des Landkreises Gotha, der im September im Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung in Gotha stattfand, im Mittelpunkt.

„Die Veranstaltung war sehr gut besucht, und wir haben viele positive Rückmeldungen bekommen“, sagt Claudia Ziche, die den Fachtag gemeinsam mit einem Team vom Jugendamt organisiert hat. So folgten rund 200 Beschäftigte aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aus Schulen, Kindergärten sowie Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung den Ausführungen unterschiedlicher Referent:innen.

Zudem nutzten die Fachkräfte diese Gelegenheit für den Austausch untereinander. Sie teilten wertvolle Erfahrungen aus der Praxis und entwickelten gemeinsam Ansätze für die Unterstützung und Begleitung betroffener

Kinder und Familien. Wichtige Impulse lieferten dabei auch die Wünsche zum Thema, welche die Teilnehmer:innen mit Blick auf Schulungen formuliert haben. Diese Wünsche sollen gefiltert werden und dazu beitragen, künftige Angebote bedarfsgerecht zu gestalten.



› Jugendamtsleiter Thomas Jakob eröffnete den Fachtag.

Podcast-Folge zur Kreis-Sportfamilie

Gotha | In der 20. Folge von „Landkreis Inside – der Podcast für das Gothaer Land“ dreht sich alles um den Sport im Landkreis.

Landrat Onno Eckert hat sich dafür eine Expertin eingeladen: Manuela Stucke vom Kreissportbund Gotha (KSB). Seit 2020 leitet sie die Geschäftsstelle des KSB und kennt die 183 Vereine, die über ihn organisiert sind.

Was es braucht um einen eigenen Verein zu gründen, wie es dazu kam, dass ein Karnevalsverein Mitglied im KSB geworden ist und welche exotischen Sportarten es in unserer Region gibt, erfahren Interessierte in der neuen Folge.

Seit Juni 2023 gibt es das Podcast-Format im Landratsamt Gotha. Seitdem sind insgesamt 20 Folgen entstanden. Immer am letzten Freitag eines ungeraden Monats geht eine neue online. Die Gäste sind entweder Mitarbeitende aus dem Landratsamt, die einen Blick hinter die Kulissen bieten, oder aber spannende Persönlichkeiten aus der Region, die sich beispielsweise ehrenamtlich engagieren oder sich einem besonderen Thema verschrieben haben.

Alle Folgen sind jederzeit bei Spotify, SoundCloud und YouTube abrufbar. Auch auf www.landkreis-gotha.de/aktuelles/podcast sind sie mit weiteren Informationen zum Podcast zu finden.



Neue Termine für „Freitag ab eins“

Gotha | Wer mit Landrat Onno Eckert ins Gespräch kommen möchte, hat am 17. Oktober und am 7. November dazu Gelegenheit.

Getreu dem Motto „Freitag ab eins macht Onno deins“ lädt der Landrat am 17. Oktober zwischen 13 und 14.30 Uhr zur Bürgersprechstunde per Videochat über WebEx ein.

Die Zugangsdaten finden Interessierte hier: [www.](http://www.landkreis-gotha.de/service/freitag-ab-eins/)

landkreis-gotha.de/service/freitag-ab-eins/

Am 7. November findet die Bürgersprechstunde von 13 bis 13.30 Uhr in Präsenz im Landratsamt Gotha statt.

Für beide Termine wird um Voranmeldung unter der 03621 214 287 oder per E-Mail an buergeranliegen@kreis-gth.de gebeten.

Italienische Austauschschüler:innen im Landratsamt zu Gast

Gotha | Italienischer Besuch im Landratsamt
Gotha: Rund 20 Jugendliche aus Ancona, einer italienischen Hafenstadt an der Adriaküste, haben gemeinsam mit Schüler:innen des Ernestinums Landrat Onno Eckert getroffen. Die Italiener:innen waren im September eine Woche als Austauschschüler:innen im Landkreis Gotha zu Besuch und bei Gastfamilien untergebracht. Das Austauschprojekt gibt es bereits seit Ende der 1990er Jahre am Gymnasium Ernestinum Gotha. Dabei handelt es sich nicht um einen klassischen Sprachaustausch – am Ernestinum wird aktuell kein Italienischunterricht angeboten –, sondern um einen kulturellen Austausch, der den europäischen Gedanken und das Demokratieverständnis unter den Jugendlichen stärken soll.

Im Landratsamt haben die rund 40 Gäste mehr über den Landkreis und die Arbeit im Amt erfahren. Außerdem haben sie die Zentrale Leitstelle besichtigt: Hier werden alle Anrufe an die 112 aus dem Landkreis angenommen und Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze koordiniert. Im März 2026 geht es dann für Gothaer Schüler:innen nach Italien.



➤ Nach dem Besuch im Landratsamt fand sich Zeit für ein Gruppenfoto.

Baumfällungen: Die untere Naturschutzbehörde informiert

Landkreis | Der Herbst hat begonnen und die letzten Arbeiten im heimischen Hausgarten, Kleingarten oder auf dem eigenen Grundstück sind noch zu erledigen. Doch dabei sind auch gesetzliche Regelungen zu beachten:

Für das Fällen von Bäumen sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich von bebauten Ortslagen wird in der Regel eine Baumfällgenehmigung benötigt. Ihre Bäume können durch die Baumschutzsatzung Ihrer Gemeinde unter Schutz gestellt sein. Die Baumschutzsatzung regelt, welche Baumarten geschützt sind, ab welchem Umfang der Schutz greift und welche Ersatzpflanzungen Sie bei einer Fällung eventuell leisten müssen. Auskunft über das Vorhandensein einer Baumschutzsatzung und zu einer erforderlichen Baumfällgenehmigung erhalten Sie in Ihrer Gemeindeverwaltung sowie bei der unteren Naturschutzbehörde.

Gibt es keine Baumschutzsatzung in Ihrer Gemeinde oder befinden sich die Bäume im Außenbereich, benötigen Sie eine

Baumfällgenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde. Senden Sie einen entsprechenden Fällantrag mit aussagekräftigen Fotos, Standort des Baumes, Stammumfang in 1,30 m Höhe, Gründe der Fällung sowie Ihren Kontaktdaten an:

Landratsamt Gotha
 Umweltamt, untere Naturschutzbehörde
 18.-März-Straße 50
 99867 Gotha
 oder an umwelt@kreis-gth.de

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens in den Monaten Oktober bis Februar bitten die Mitarbeiter:innen der unteren Naturschutzbehörde darum, die Fällanträge und Anfragen rechtzeitig zu übersenden, da es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es verboten, Bäume sowie alle anderen Gehölze (Hecken und Gebüsche), die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März

bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Nicht unter dieses Verbot fallen lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitfensters einen Baum fällen oder Hecken bzw. Gebüsche beseitigen möchten, müssen Sie vorher eine artenschutzrechtliche Befreiung von diesem Verbot bei der unteren Naturschutzbehörde beantragen. In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar benötigen Sie diese Befreiung nicht zusätzlich.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Gehölzbeseitigung (unabhängig vom Fällzeitpunkt) auch gegen besondere artenschutzrechtliche Verbote oder Schutzgebietsverordnungen verstoßen kann. Der Ausführende hat die Pflicht, die zu fällenden Gehölze vorher auf das Vorkommen von Nist-, Ruhe- oder Brutstätten von Arten zu kontrollieren. Sollten Sie dabei ein Vorkommen feststellen, sind die Arbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

15

LANDKREIS AKTUELL

Jugendamt jetzt in der Schönen Aussicht

Gotha | Seit Ende September befindet sich das Jugendamt des Landkreises Gotha mit allen Sachgebieten komplett in der Schönen Aussicht 5 (Haus E) in Gotha.

Per E-Mail (jugend@kreis-gth.de) oder Telefon (03621 214 301) ist das Jugendamt wie bisher erreichbar. Wer Briefe an das Amt schicken

möchte, erreicht es weiterhin ausschließlich unter der Adresse Landratsamt Gotha, Postfach 10 01 47, 99851 Gotha.

Im Gebäude der Humboldtstraße 18 ist momentan nur der Bereich Schwerbehindertenrecht, Sinnesbehindertengeld und Blindenhilfe des Sozialamtes untergebracht.



➤ Blick auf das Jugendamt in der Schönen Aussicht.

GANZ SICHER

VIELFÄLTIG.

NACHHALTIG.

SPANNEND.

SINNVOLL.

SICHER.



Dein Job bei uns im Landratsamt Gotha.